

Aufgrund der §§ 1 und 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 228) bilden die Landkreise Cloppenburg und Emsland den Zweckverband „Ökologische Station Raddetäler“ und vereinbaren folgende Verbandsordnung:

Verbandsordnung des Zweckverbandes „Ökologische Station Raddetäler“

§ 1 Name, Sitz, Verbandsmitglieder, Gebiet, Gemeinwohl

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Ökologische Station Raddetäler“.
- (2) Sitz des Zweckverbandes ist in (hier wird der Sitz der Station eingetragen).
- (3) Mitglieder des Zweckverbandes sind die Landkreise Cloppenburg und Emsland.
- (4) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes erstreckt sich zunächst auf
 - a) das Vogelschutzgebiet V 66 „Niederungen der Süd- und Mittelradde sowie der Marka“, bestehend aus dem Naturschutzgebiet NSG WE 138 „Bockholter Dose“ und dem Landschaftsschutzgebiet LSG EL 27 „Mittelradde-Marka-Südradde“ sowie den Landschaftsschutzgebieten LSG CLP 40 „Mittelradde/Marka“, LSG CLP 50 „Südradde“ und dem Naturschutzgebiet NSG WE 298 „Oberlauf der Marka / Mittelradde“,
 - b) das Naturschutzgebiet WE 192 „Molberger Dose“ und
 - c) das Naturschutzgebiet WE 212 „Melmmoor/ Kuhdammoor“.

Seine Grenzen ergeben sich aus den Schutzgebietsverordnungen in ihren jeweils gültigen Fassungen.

- (5) Im Rahmen der Vorort-Gebietsbetreuung ist der Zweckverband berechtigt auch außerhalb des Wirkungsbereiches nach Absatz 4 zur Umsetzung seiner Aufgaben tätig zu werden.
- (6) Der Zweckverband verfolgt dem Gemeinwohl dienende und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er betätigt sich mit seinem Hauptzweck auch nicht wirtschaftlich i.S. von § 7 Abs. 6 NKomZG, sondern verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Der Zweckverband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsichten und verwendet seine Einnahmen nur für die in der Verbandsverordnung vorgesehenen Zwecke.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgaben eine ökologische Station zu betreiben, die Öffentlichkeitsarbeit zu fördern sowie zum Zwecke des Naturschutzes Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in seinem Gebiet durchzuführen und hierzu in eigener

Verantwortung öffentliche und private Förderungen zu ermitteln, ihre Eignung zu prüfen, geeignete Fördermittel zu beantragen und zu bewirtschaften.

- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
- a) die fachliche Beratung sowie die allgemeine Schutzgebietsbetreuung in Verbindung mit der zeitweisen Präsenz vor Ort
 - b) die Initiierung, Planung und Gebietsmanagement von Naturschutz- und Artenschutzprojekten unter Berücksichtigung der Maßnahmenplanung der unteren Naturschutzbehörden:
 - b1) Management des Gelege- und Kükenschutzes incl. Telemetry und Besenderung
 - b2) Flächenmanagement
 - Management der Flächen in öffentlicher Hand in Absprache mit den öffentlichen Eigentümern
 - Betreuung der Privatflächen durch intensive Beratung und Begleitung der im Gebiet wirtschaftenden Landwirte und anderer Nutzer
 - b3) Wassermanagement im Gebiet incl. Steuerung der Maßnahmen
 - dauerhafte Wiedervernässung geeigneter öffentlicher Flächen incl. des dauerhaften Managements dieser Flächen
 - aperiodische oder dauerhafte Vernässung bei Bedarf auf Privatflächen in Absprache mit den Eigentümern und Bewirtschaftern
 - Wassermanagement des Grabensystems in Absprache mit den Gewässereigentümern
 - b4) Prädationsmanagement: Planung, Koordinierung und ggfls. Umsetzung von Maßnahmen
 - c) alle Monitoring- und Kartierungsaufgaben im Gebiet, insbesondere in Bezug auf die wertbestimmenden gebietsspezifischen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräume
 - d) eigene Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Gebiet in Abhängigkeit der personellen und technischen Ausrüstung
 - e) Vergabe, Betreuung und Koordinierung externer Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
 - f) Beratung der Bewirtschafter im Gebiet, kooperative Steuerung und ggf. Umsetzung von Agrarumweltmaßnahmen
 - g) Aufgaben im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Förderanträgen gem. § 2 Abs. 1
 - h) Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf die Aufgaben der Station.

§ 3 Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die/der Verbandsgeschäftsführer/in.

§ 4 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 4 Vertreterinnen/Vertretern, die von den Verbandsmitgliedern entsandt werden. Jede/r Vertreter/in hat eine Stimme. Die Vertreter/innen eines Verbandsmitgliedes können ihre Stimmen nur einheitlich abgeben.

- (2) Die Landkreise Cloppenburg und Emsland werden durch ihre/n Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamten kraft Amtes vertreten. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung nimmt die Aufgaben die/der für die jeweilige untere Naturschutzbehörde zuständige Dezernent/in wahr. Die Vertretungen können auf Vorschlag der/des jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamten eine/n andere/n Beschäftigte/n entsenden. Die Vertretung benennt eine/n bei der Kommune beschäftigte/n Stellvertreter/in für das nach Satz 3 entsandte Mitglied.
- (3) Ist eine der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder einer der Hauptverwaltungsbeamten zur/zum ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer/in gewählt worden, so entsendet die Vertretung des Verbandsgliedes ein anderes ihrer Mitglieder in die Verbandsversammlung und regelt die Stellvertretung.
- (4) Die/Der weitere Vertreter/in werden von der jeweiligen Vertretung entsandt. Sie müssen für die Vertretung der Kommune wählbar sein. Die Entsendung erfolgt für die Dauer der Wahlperiode der Vertretung. Sie üben ihre Funktion bis zur Bestellung neuer Vertreter aus. Die Vertretung bestimmt auch eine Ersatzperson.

§ 5 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, über die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Vertretung oder der Hauptausschuss zu entscheiden hat, insbesondere über

- a) Änderungen der Verbandsordnung,
- b) Aufnahme neuer Mitglieder in den Zweckverband und in den Beirat,
- c) die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden,
- d) die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,
- e) die Feststellung des Haushaltsplanes, die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin / des Verbandsgeschäftsführers,
- f) die Auflösung des Zweckverbandes,

sowie die sonstigen im Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit genannten Aufgaben.

§ 6 Verfahren in der Verbandsversammlung, Vorsitz

- (1) Den Vorsitz der Verbandsversammlung führt ein aus der Mitte der Versammlung zu wählendes Mitglied, für das ein/e Stellvertreter/in zu wählen ist.
- (2) Die/Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung im Benehmen mit der/dem Verbandsgeschäftsführer/in auf, lädt die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen ein und leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Die/Der Verbandsgeschäftsführer/in kann die Aufnahme von bestimmten Beratungsgegenständen in die Tagesordnung verlangen.

- (3) Der/dem Vorsitzenden obliegt die repräsentative Vertretung des Zweckverbandes.
- (4) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden per E-Mail einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche und kann in dringenden Fällen auf drei Tage abgekürzt werden. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Die Tagesordnung kann in dringenden Fällen oder wenn kein/e Vertreter/in der Verbandsversammlung widerspricht durch Beschluss der Verbandsversammlung zu Beginn der Sitzung erweitert werden. Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung werden gemäß § 13 veröffentlicht.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter von Kommunen mehr als die Hälfte der gesamten Stimmenzahl der Versammlung erreichen. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit die Verbandsordnung nichts anderes bestimmt.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzende/n der Verbandsversammlung, der/dem Verbandsgeschäftsführer/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Verbandsversammlung zu übersenden ist.
- (7) Weitere Verfahrensregelungen können in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.

§ 7 Verbandsgeschäftsführung

- (1) Die/Der Verbandsgeschäftsführer/in wird von der Verbandsversammlung jeweils in der ersten Sitzung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der Verbandsversammlungsmitglieder (§ 4 Abs. 3) für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft der Verbandsmitglieder gewählt. Sie/er ist ehrenamtlich tätig und soll aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen / Hauptverwaltungsbeamten gewählt werden. Die Verbandsgeschäftsführung soll im Wechsel von der/dem Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamten des Landkreises Cloppenburg und des Landkreises Emsland wahrgenommen werden.
- (2) Die Verbandsversammlung regelt die Stellvertretung.
- (3) Die/Der Verbandsgeschäftsführer/in führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes und vertritt ihn nach außen in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten sowie in gerichtlichen Verfahren. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, kann sie/er schriftlich abgeben. Die/der Verbandsgeschäftsführer/in ist die/der Dienstvorgesetzte der übrigen Mitarbeiter des Zweckverbandes.
- (4) Die/Der Verbandsgeschäftsführer/in bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Beirates beratend teil. Sie/er unterrichtet die Verbandsversammlung und den Beirat über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes.
- (5) Der/dem Verbandsgeschäftsführer/in kann zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben eigenes Personal des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplans zur Verfügung

gestellt werden. Neben dieser Unterstützung und der Unterstützung, welche die Verbandsordnung selbst regelt, kann er auch auf seine jeweilige Verwaltung zurückgreifen.

§ 8 Beirat

- (1) Zur Sicherstellung der Beteiligung von Naturschutz und Landwirtschaft sowie zur Einbindung weiterer regionaler Akteure bildet die Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlperiode einen Beirat. Er hat die Aufgabe, interessierten Stellen, Vereinen und Verbänden sowie öffentlich bestellten oder beliehenen Personen, nicht aber sonstigen Einzelpersonen, Gelegenheit zur Mitarbeit zu geben und den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Nach dem Ende der Wahlperiode führt der Beirat seine Tätigkeit in der bisherigen Besetzung fort bis zur ersten Sitzung des neu berufenen Beirats.
- (2) Jedes Mitglied des Beirates kann eine/n Vertreter/in entsenden. Daneben gehören die Mitglieder der Verbandsversammlung, die/der Verbandsgeschäftsführer/in, ein/e Vertreter/in der unteren Naturschutzbehörde des jeweiligen Landkreises (evtl. Erweiterung bei Mitwirkung des Landes) sowie ein/e Mitarbeiter/in der ökologischen Station dem Beirat ohne Stimmrecht an. Die Mitarbeit im Beirat ist ehrenamtlich.
- (3) Der Beirat ist mindestens einmal im Jahr unter Mitteilung der Tagesordnung per E-Mail durch die/den Verbandsgeschäftsführer/in einzuberufen. Die Mitglieder ohne Stimmrecht sind ebenfalls einzuladen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen und kann in Eilfällen auf eine Woche verkürzt werden. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Der Beirat entscheidet über seine Empfehlungen durch mehrheitlichen Beschluss der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Die Sitzungen des Beirats werden von der/dem Verbandsgeschäftsführer/in geleitet. Über das Ergebnis der Beratungen und die Empfehlungen fertigt sie/er eine Niederschrift an, die allen Beiratsmitgliedern sowie den Mitgliedern der Verbandsversammlung übersandt wird.
- (5) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.

§ 9 Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Haushaltsführung und die Kassengeschäfte werden vom Zweckverband wahrgenommen.
- (3) Die Kassenaufsicht, die Kassenprüfung und die örtliche Rechnungsprüfung obliegen dem jeweiligen Landkreis, dessen Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamter zur/zum ehrenamtlichen Geschäftsführer/in gewählt wurde.

§ 10 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage um seinen Finanzbedarf zu decken, wenn seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (2) Die Umlage wird nach den jeweiligen Flächenanteilen am Verbandsgebiet (§ 1 Abs. 4 und 5) auf die Mitglieder des Zweckverbandes verteilt. Die Flächenanteile der Mitglieder werden zum 01.06 des Jahres ermittelt, dass dem Haushaltsjahr vorangeht.

§ 11 Kündigung, Auflösung und Abwicklung des Verbandes

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist aus dem Zweckverband zum Ende des Geschäftsjahres austreten. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem Zweckverband erklärt werden.
- (2) Mit der Wirksamkeit der Kündigung nach Absatz 1 oder durch einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung wird der Zweckverband aufgelöst.
- (3) Übersteigen die Verbindlichkeiten das verwertbare Vermögen oder übersteigt das verwertbare Vermögen die Verbindlichkeiten so werden die übersteigenden Verbindlichkeiten bzw. das übersteigende Vermögen entsprechend der Umlageverpflichtung gemäß § 10 Abs. 2 auf die Landkreise verteilt.

§ 12 Gleichstellungsbeauftragte

Die Aufgaben werden von der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises wahrgenommen, dessen Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamter zur/zum ehrenamtlichen Geschäftsführer/in gewählt wurde.

§ 13 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen werden auf der Internetseite des Zweckverbandes (www.XXX.de) unter Angabe des Bereitstellungstages veröffentlicht. Auf die Bekanntmachung ist in der Münsterländischen Tageszeitung und der XX Zeitung (Landkreis Emsland) unter Angabe der Internetadresse hinzuweisen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Verbandsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Für den Landkreis Emsland

Für den Landkreis Cloppenburg

Meppen, den _____

Cloppenburg, den _____

Marc-André Burgdorf
Landrat

Johann Wimberg
Landrat